

Aktenzeichen: 4 K 641/13.KS

Eingegangen bei der Geschäftsstelle
am 05.10.2017
Lather, Justizbeschäftigte

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Silvia Gingold,
Bädergasse 8, 34123 Kassel,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Otto Jäckel und Kollegen,
Theodorenstraße 4, 65189 Wiesbaden, - 00086 und 00087/17/JÄ/AK -**gegen**das Land Hessen, vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden, - 13.11-257-S-530 005-16 u.17/2013 -

Beklagter,

wegen Sonstiges

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Spillner,
Richter am VG Zahn,
Richterin am VG Markowski,
die ehrenamtlichen Richter Frau Steuber und Herr Dücker

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2017 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten unanfechtbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten des

- 2 -

Beklagten abwenden, wenn dieser nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Löschung der über sie gespeicherten Daten sowie die Einstellung ihrer Beobachtung.

Mit Schreiben vom 16.10.2012 beantragte sie beim Hess. Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Zur Begründung gab sie an, sie habe in den Jahren 1974 bis 1977 ein Berufsverbotsverfahren gehabt. Im Zuge dieses Verfahrens seien auch Erkenntnisse des Verfassungsschutzes verwendet und auf dessen Einschätzung verwiesen worden. Sie habe also Anlass zu der Befürchtung, dass bei dem Beklagten Daten über sie gespeichert sein könnten. Die Klägerin forderte den Beklagten auf mitzuteilen, ob über sie Daten erhoben und gespeichert worden seien; sie wolle Auskunft darüber, um welche Informationen es sich handle, aus welcher Quelle diese Informationen stammten, seit wann sie vorlägen und an wen sie weitergegeben worden seien. Die Klägerin bat abschließend um Nennung der Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung.

Der Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 08.11.2012 mit, die durchgeführte Überprüfung habe ergeben, dass die Klägerin seit 2009 im Bereich Linksterrorismus gespeichert sei. Es sei bei dem Beklagten bekannt, dass die Klägerin am 15.10.2011 im Rahmen der GegenBuchMesse im Themenspektrum Antifaschismus für die Vorstellung der Autobiographie von Peter Gingold als Referentin angekündigt gewesen sei. Ihr Vortrag sei innerhalb der sogenannten „Langen Lesenacht“ im autonomen Szenetreff Café Exzess vorgesehen gewesen. Die Anti-Nazi-Koordination habe am 28.01.2012 eine Demonstration unter dem Motto „Staatliche Unterstützung für Nazis beenden – Verfassungsschutz auflösen“ in Frankfurt am Main initiiert. Die Klägerin sei als Referentin zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der BRD“ angekündigt worden. Über die genannten Informationen hinaus könnten keine Auskünfte erteilt werden. Unter Zugrundelegung des Zwecks der Auskunftsregelung des § 18 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (VerfSchG) müsse das von der Klägerin geltend gemachte Auskunftsinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen zurücktreten. Es könne nicht mehr festgestellt werden, ob in den Jahren 1974 bis 1977 Daten zur Person der Kläge-

- 3 -

rin gespeichert gewesen seien. Wenn zu diesem Zeitpunkt Datenspeicherungen zur Person der Klägerin vorgelegen hätten, seien diese zwischenzeitlich aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gelöscht worden. Die Speicherung personenbezogener Daten erfolge auf der Grundlage des § 6 VerfSchG. Sie seien zur Aufgabenerfüllung des Landesamts für Verfassungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 VerfSchG erforderlich. Diese Aufgabe bestehe darin, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Der Beklagte verwies auf die Möglichkeit, sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Dagegen richtete sich der Widerspruch vom 28.01.2013. Es sei nicht umfassend Auskunft erteilt worden. Darüber hinaus sei die Behauptung anzuzweifeln, Daten der Klägerin seien erst ab 2009 im Bereich Linksextremismus gespeichert und frühere Datenspeicherungen seien gelöscht worden. Es sei nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Tatbestände des § 18 VerfSchG gegen eine umfassende Auskunft sprechen könnten und dass diese Tatbestände erfüllt seien. Auch sei nicht zu erkennen, dass und wieso die eröffneten gespeicherten Vorgänge von verfassungsfeindlichen Bestrebungen zeugten. Der Beklagte werde aufgefordert, vollumfänglich Auskunft zu den über die Klägerin gespeicherten Daten zu erteilen sowie ggf. zu begründen, was einer Auskunftserteilung im Sinne des § 18 Abs. 2 VerfSchG entgegenstehe, sowie die vor und ab 2009 gespeicherten Daten und Informationen mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 VerfSchG zu löschen. Die Eltern der Klägerin seien nach ihrer Flucht aus Deutschland in der Nazizeit im französischen Widerstand aktiv gewesen und deshalb in Frankreich hoch angesehen und mit hohen Orden ausgezeichnet worden. Vor diesem Hintergrund müsse es empören, dass der Klägerin das Vorlesen aus der Autobiographie ihres Vaters, dem es lebenslang darum gegangen sei, seine Erfahrungen insbesondere der Jugend zu vermitteln, um einem Wiedererstarken des Nazitums entgegenzutreten, als verfassungsfeindliches Handeln angelastet werde. Desgleichen sei es im Hinblick darauf, dass die Klägerin in den 1970-er Jahren und danach vom sogenannten „Radikalerlass“ betroffen gewesen sei, nicht zu akzeptieren, dass ihr vorgeworfen werde, sich als Rednerin zum Thema „Berufsverbote“ geäußert zu haben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.04.2013, zugestellt am 26.04.2013, korrigierte die Datenschutzbeauftragte des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen die Auskunft vom 08.11.2012. Da die Erkenntnis vom 15.10.2011 – Lesung im Rahmen der Gegen-BuchMesse – gelöscht worden sei, sei ihre Mitteilung gegenstandslos. Im Übrigen wur-

- 4 -

de der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Klägerin seien seit dem Jahre 2009 Dateien im Bereich Linksextremismus gespeichert. Etwaige zeitlich früher entstandene zu ihrer Person gespeicherte Daten seien nicht vorhanden. Nach § 6 Abs. 6 VerfSchG prüfe das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich seien. Seien sie das nicht, würden sie gelöscht. Diese Löschung werde unwiderruflich vollzogen, so dass etwaige Datenspeicherungen zu einer Person nach erfolgter Löschung in keiner Datenbank des Verfassungsschutzverbundes mehr vorhanden und abrufbar seien. Die Erkenntnis, dass die Klägerin als Referentin im Rahmen der GegenBuchMesse angekündigte gewesen sei, sei gelöscht worden, da Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nicht zweifelsfrei gegeben seien. Die zweite der Klägerin mitgeteilte Erkenntnis könne nicht gelöscht werden. Für die Bewertung, ob extremistische Bestrebungen vorlägen, gehe es nicht allein um den Inhalt des Vortrags der Klägerin, sondern zu welchem Anlass und in welchem Umfeld dieser gehalten worden sei. Aufgerufen hatten zu der Veranstaltung insgesamt 15 Organisationen, von denen zwölf linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen zuzuordnen seien. Formell sei die Veranstaltung von der Partei DIE LINKE (Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes) und dem Netzwerk Frankfurter AntifaschistInnen durchgeführt worden. Dieses Netzwerk bestehe im Wesentlichen aus den linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen, die auch den Aufruf zur Demonstration am 28.01.2012 initiiert hätten. Diese Gruppen dominierten das Netzwerk Frankfurter AntifaschistInnen organisatorisch, weswegen es als linksextremistisch bewertet werde. Gegenstand der Demonstration sei die Verbreitung typischer Überzeugungen von Linksextremisten wie der Autonomen Szene oder der VVN-BdA gewesen. Der generell geäußerte Vorwurf, dass legitimer demokratischer Protest gegen rechtsextreme Veranstaltungen „kriminalisiert“ werde, entspreche der typischen Doktrin autonomer Gruppen, die die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland selbst als faschistisch darstellten. Aufgrund der Themen sowie des Einflusses von linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen werde die Veranstaltung vom 28.01.2012 in Frankfurt am Main insgesamt als linksextremistisch bewertet. Die Klägerin sei für diese Veranstaltung als Rednerin angekündigt und sei nach Darstellung im VVN-BdA-Magazin „Antifa“ auch tatsächlich auf der Demonstration gewesen. Sie habe als Rednerin eine wesentliche Rolle gespielt und sei somit eine aktive Unterstützerin dieser linksextremistischen Veranstaltung.

Dem Begehren der Klägerin nach vollumfänglicher Aktenauskunft könne nicht entspro-

- 5 -

chen werden, weil das öffentliche Geheimhaltungsinteresse das Auskunftsinteresse der Klägerin überwiege. Unter Abwägung aller Umstände sei auch im Wege der Ermessensausübung eine umfassende Auskunftserteilung nicht möglich. Die Datenspeicherungen seien zudem für die Arbeit des LfV Hessen weiterhin erforderlich, so dass eine Löschung noch nicht vorgenommen werden könne.

Folgende neue Erkenntnis, die zeitlich nach dem am 08.11.2012 ergangenen Bescheid erfasst worden sei, könne noch mitgeteilt werden: Die Klägerin sei nach ihr zuzurechnender Aussage in einem Interview der linksextremistischen Tageszeitung „junge welt“ vom 28.01.2012 für die VVN-BdA aktiv. Vor diesem Hintergrund sei seitens des LfV Hessen eine bereits bekannte, aber noch nicht zur Person der Klägerin gespeicherte Erkenntnis als eine Aktivität der Klägerin für die VVN-BdA gewertet und damit gespeichert: Es handle sich um eine Lesereise zusammen mit einem Funktionär der VVN-BdA im Oktober 2011 zu VVN-BdA-Veranstaltungen in Bayern (Bamberg, Hof, Regensburg, Freising, Würzburg). Grund der Speicherung sei hier gerade nicht die Tatsache, dass die Klägerin aus der Autobiographie ihres Vaters gelesen habe bzw. bei einer entsprechenden Lesung zugegen gewesen sei, sondern dass diese im konkreten Fall ihre Aktivität für die VVN-BdA belege. Die VVN-BdA werde vom LfV Hessen als linksextremistisch beeinflusste Organisation beobachtet.

Dem Löschungsbegehren, welches im Widerspruchsverfahren erstmals geltend gemacht worden sei, könne – auch unter Ausübung des zur Verfügung stehenden Ermessens – nicht weiter entsprochen werden. Die Prüfung habe ergeben, dass im konkreten Fall von den gesetzlichen Fristen aus § 6 VerfSchG nicht zugunsten der Klägerin abgewichen werden könne, da die entsprechenden Erkenntnisse für die Arbeit des LfV weiterhin erforderlich seien.

Am 27.05.2013 hat die Klägerin Klage erhoben, gerichtet auf vollumfängliche Auskunftserteilung, Datenlöschung, Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenerhebung und Einstellung der Beobachtung der Klägerin.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat am 07.10.2013 eine Sperrerkklärung hinsichtlich nicht vorgelegter Bestandteile der Personenakte der Klägerin abgegeben. Das Gericht hat mit Beschluss vom 27.07.2015 den Beklagten zum Zwecke der Beweiserhebung zur Vorlage der vollständigen Personenakte aufgefordert. Nachdem sich der Beklagte mit Schriftsatz vom 16.09.2015 geweigert hatte, die vollständige Personenakte vorzulegen, hat das Gericht mit Verfügung vom 21.09.2015 die Sache dem Hess. VGH vorgelegt, um eine Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO zu treffen. Der

- 6 -

Hess. VGH – Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO – hat mit Beschluss vom 16.03.2016 – 27 F 1817/15 – die Verweigerung der Vorlage von 6 Blättern der Personenakte der Klägerin für rechtswidrig erklärt und im Übrigen den Antrag der Klägerin abgelehnt. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 159-165 des Bandes I der Gerichtsakte verwiesen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 22.06.2016 sodann die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenerhebung und auf Einstellung der Beobachtung der Klägerin vom Verfahren abgetrennt und mit Beschluss vom 18.07.2016 – 4 K 1077/16.KS – an das Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen. Im Hinblick auf einen Antrag der Klägerin an den Beklagten vom 09.11.2015 auf Einstellung der Beobachtung, hilfsweise Einstellung der Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln, hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden die Klage insoweit in eine Untätigkeitsklage umgestellt. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 12.01.2017 – 6 K 1153/16.WI – die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenerhebung abgewiesen und die Untätigkeitsklage vom Verfahren abgetrennt. Mit Beschluss vom 10.02.2017 hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden den abgetrennten Verfahrensteil an das Verwaltungsgericht Kassel verwiesen, wo es unter dem Aktenzeichen 4 K 1203/17.KS geführt und mit Beschluss vom 11.05.2017 mit dem vorliegenden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden ist.

Die Klägerin bestreitet, dass Erkenntnisse über sie bei dem Beklagten aus der Zeit vor 2009 nicht mehr vorhanden seien.

Die Klägerin trägt vor, sie habe einen Anspruch darauf zu erfahren, welche Erkenntnisse aus dem Bereich Linksextremismus den Beklagten im Jahre 2009 veranlasst hätten, eine neue Personenakte über die Klägerin anzulegen.

Die Voraussetzungen für die Speicherung von Daten seien nicht gegeben, weil der Klägerin keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder Betätigungen vorzuwerfen seien. Ihr Engagement in der VVN-BdA bewege sich nicht außerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens; diese Organisation sei weder eine Gefahr für die freiheitliche Grundordnung noch linksextremistisch. Seitens der Klägerin oder der VVN-BdA werde nicht die Meinung vertreten, die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland sei selbst faschistisch. Auch ein Infragestellen des Kapitalismus sei per se nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet. Dies gelte auch von linksextremistischen Betätigungen. Die Beobachtung der Klägerin mit nachrichtendienstlichen Mitteln sei unverhältnismäßig.

- 7 -

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

1. das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 08.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 24.03.2013 zu verpflichten, die von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person gespeicherten Daten zu löschen und die zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten,
2. das beklagte Land zu verpflichten, den Antrag der Klägerin vom 09.11.2015, ihre Beobachtung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz einzustellen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 08.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 24.03.2013 zu verpflichten, die von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit sie auf ihren Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht hin offengelegt worden sind, zu löschen und dieselben zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten,
2. das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 08.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 24.03.2013 zu verpflichten, die von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person gespeicherten Daten auch im Übrigen zu löschen und dieselben zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten,
3. das beklagte Land zu verpflichten, ihre Beobachtung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz einzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, im Falle der Klägerin lägen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass sie linksextremistische Bestrebungen verfolge. Es seien keine weiteren Informationen über die Klägerin beim Beklagten erschlossen, als in ihrer Personenakte enthalten seien. Es könne keine Aussage getroffen werden, ob in anderen Personenakten bzw. Sachakten – vor allem aus der Zeit vor 2009 – noch Informationen zur Klägerin vorhanden seien; die Akten seien für eine Nutzung zu diesem Zweck nicht erschlossen. Eine Personenakte zur Klägerin aus der Zeit vor 2009 existiere nicht. Ob eine solche existiert habe, könne nicht mehr nachvollzogen werden, da kein Aktenzeichen bekannt sei, unter

- 8 -

dem eine evtl. Löschung nachvollzogen werden könne. Die Personenakte der Klägerin sei 2009 neu angelegt worden, da im Rahmen der Bearbeitung linksextremistischer Bestrebungen Aktivitäten der Klägerin innerhalb einer linksextremistischen Gruppierung bekannt geworden seien; weitere Ausführungen könnten aus Geheimhaltungsgründen nicht gemacht werden. Die Demonstration am 28.01.2012 sei von dogmatischen und undogmatischen linksextremistischen Gruppierungen durchgeführt worden. Die Klägerin habe durch ihre Teilnahme deren Positionen unterstützt. Das Thema ihres Vortrags sei unerheblich, weil sie sich nicht von diesen Gruppierungen distanziert habe. Die „Antifaschismus-Arbeit“ gehöre seit jeher zu den Kernaktivitäten von Linksextremisten. Die Aktivitäten richteten sich nur vordergründig auf die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen. Ziel sei vielmehr der Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung als „kapitalistisches System“, um die angeblich diesem Gesellschaftssystem immanenten Wurzeln des „Faschismus“ zu beseitigen. Die VVN-BdA sei ein langjähriges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes und werde als linksextremistisch beeinflusste Organisation bewertet. Es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin den linksextremistischen Bestrebungen innerhalb der VVN-BdA zugerechnet werden könne. Sie vertrete ein kommunistisch orientiertes Antifaschismusverständnis. Die Klägerin habe im Rahmen des Pfingstcamps Süd der SDAJ am 18.05.2013 einen Vortrag gehalten. In der Tageszeitung „junge Welt“, dem auflagenstärksten Printmedium des Linksextremismus, sei am 31.07.2013 unter der Überschrift „Aufklärerin im Blick“ ein Artikel über die Klägerin erschienen. Auf den Pressefesten der DKP-Zeitung „unsere zeit“ 2014 und 2016 sei nach der Vorführung eines Films über die Eltern der Klägerin ein Gespräch mit der Klägerin und ihrer Schwester vorgesehen gewesen. Die Klägerin habe am 18.04.2015 auf der Konferenz der VVN-BdA und der Marx-Engels-Stiftung e. V. ein Referat zum Thema „Der Umgang der BRD mit Widerstandskämpfern und heutigen Antifaschisten“ gehalten. Auf einer DGB-Veranstaltung am 14.11.2014 in Marburg habe die Klägerin ein Referat über das gegen sie verhängte Berufsverbot gehalten, aus dem sich ergebe, dass sie immer noch DKP-Mitglied sei. Die Klägerin habe für das Kasseler Friedensforum zusammen mit Dr. Ulrich Schneider von der VVN-BdA einen Aufruf zur Einrichtung eines nationalen Gedenktags am 08. Mai unterzeichnet. Schließlich habe die Klägerin als Kontaktperson einen Mobilisierungsaufruf der DKP Gießen zur Teilnahme am Protest gegen eine Bundeswehr-Veranstaltung in Fritzlar am 13.06.2015 unterstützt. Die VVN-BdA werde zu Recht vom Verfassungsschutz beobachtet, da sie sich dem orthodox-kommunistischen Antifaschismus verpflichtet fühle und das Ziel der Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft verfolge. Die VVN-BdA stelle

- 9 -

eine Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar, weil sie sich gegen das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition richte. Es sei unerheblich, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen nur bei einem Teil der Mitglieder der VVN-BdA festzustellen seien. Die Klägerin sei dem linksextremistischen Flügel innerhalb der VVN-BdA zuzurechnen. Sie arbeite offen mit linksextremistischen Kräften zusammen und vertrete einen kommunistisch orientierten Antifaschismus. Die Klägerin werde nicht als Person, sondern wegen und im Kontext ihrer Aktivitäten für die extremistisch beeinflusste bzw. extremistische Organisation der VVN-BdA / DKP beobachtet.

Der Beklagte hat ausdrücklich erklärt, dass er der Klageänderung hinsichtlich des ursprünglichen Antrags zu 2, nunmehr Klageantrag zu 3, nicht zustimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist teils unzulässig, teils unbegründet.

Hinsichtlich der nunmehr gestellten Klageanträge zu 1. und 2. geht das Gericht nicht von einer Klageänderung aus, sondern von einer Präzisierung bzw. Aufteilung des zunächst gestellten Klageantrags zu 1. Während der zunächst gestellte Klageantrag zu 1. auf Löschung aller zur Person der Klägerin gespeicherten Daten gerichtet war, geht es im nunmehr gestellten Antrag zu 1. um die Löschung der aufgrund des Auskunftersuchens der Klägerin hin offengelegten Daten und im Klageantrag zu 2. um die Löschung der übrigen zur Person der Klägerin gespeicherten Daten. Ein inhaltlich anderes Klagebegehren liegt darin genauso wenig wie eine Klagehäufung, so dass eine Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO nicht vorliegt.

Soweit die Klägerin die Löschung der auf ihren Antrag auf Akteneinsicht (gemeint ist wohl: Auskunft, § 18 VerfSchG) hin offengelegten zu ihrer Person gespeicherten Daten und die Vernichtung der entsprechenden Akten begehrt, geht es um die Tatsache, dass sie am 28.01.2012 eine Rede zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der Bundesrepub-

- 10 -

lik Deutschland“ im Rahmen einer Demonstration unter dem Motto „Staatliche Unterstützung für Nazis beenden – Verfassungsschutz auflösen“ gehalten hat, sowie ihre Teilnahme an einer „Lesereise“ zusammen mit einem Funktionär der VVN-BdA in Bayern im Oktober 2011.

Die Behandlung eines Löschungsbegehrens, das - wie das der Klägerin - die Löschung personenbezogener Daten zum Gegenstand hat, richtet sich nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VerfSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 und 4 HDSG (vgl. dazu auch § 2 Abs. 1 HDSG).

Gemäß § 19 Abs. 3 HDSG sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben worden sind oder für die sie nach § 13 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes weiterverarbeitet werden dürfen. Nach § 19 Abs. 4 HDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist. Datenverarbeitung im Sinne dieser Bestimmung ist jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten. Der Begriff der Speicherung beinhaltet das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 HDSG). Ist das Gericht mit einem Löschungsbegehren befasst, dem behördlicherseits nicht entsprochen worden ist, so ist für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich. Dies gilt - wie aus der Formulierung von § 19 Abs. 3 und 4 HDSG folgt („...erforderlich ist“ bzw. „...unzulässig ist“) - im Anwendungsbereich beider Bestimmungen. Im Rahmen der Anwendung des § 19 Abs. 4 HDSG sind personenbezogene Daten danach nicht nur dann zu löschen, wenn die Speicherung von vornherein unzulässig war, sondern auch dann, wenn die Speicherung ursprünglich zulässig gewesen ist, aber später die Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung auf diese Weise erfasster Daten entfallen ist (vgl. dazu Simitis, BDSG, 7. Aufl., § 20 Rdnr. 39).

Die (weitere) Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Sinne des § 19 Abs. 3 HDSG unzulässig, wenn sie nicht durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist. Die diesbezügliche Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz ist in den einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes - VerfSchG - geregelt. Hieraus kann Folgendes entnommen werden:

- 11 -

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VerfSchG ist es Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 HVerfSchG und sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten, und wertet sie aus (§ 2 Abs. 2 Satz 2 HDSG). In Bezug auf die vorliegend streitbefangene Datenerfassung und -speicherung hat das Landesamt für Verfassungsschutz § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VerfSchG für einschlägig erachtet, wonach der verfassungsschutzrechtliche Schutzauftrag u. a. Bestrebungen erfasst, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Bestrebungen im Sinne dieser Bestimmung sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c HVerfSchG politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 4 genannten Verfassungsgrundsätze (vgl. dazu die dort unter Buchstaben a bis g aufgeführten Schutzgüter) zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachhaltig unterstützt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 VerfSchG). Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 2 Abs. 3 Satz 4 VerfSchG Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

Das dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieser Vorschriften eingeräumte Recht, personenbezogene Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten im vorstehend dargelegten Sinne in seinen Datenregistern zu erfassen und zu speichern, besteht indes nicht uneingeschränkt. Erforderlich ist hierfür vielmehr, dass im Einzelfall objektive Anhaltspunkte vorliegen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Entfaltung verfassungsfeindlicher Aktivitäten durch den Betroffenen hindeuten (vgl. dazu auch VG Wiesbaden, Urteil vom 14. September 2005 - 6 E 2129/04 -, Juris).

Die streitbefangenen Dateneinträge hat das Landesamt für Verfassungsschutz vor dem Hintergrund einer aus behördlicher Sicht hinreichend dokumentierten Einbindung der

- 12 -

Klägerin in linksextremistische Kreise und Betätigung innerhalb dieser Szene vorgenommen.

Linksextremismus steht im Allgemeinen als Sammelbegriff für verschiedene Strömungen und Ideologien innerhalb der politischen Linken, die die parlamentarische Demokratie und den Kapitalismus ablehnen und durch eine egalitäre Gesellschaft ersetzen wollen. Anhänger linksextremistischer Gruppen stellen regelmäßig zumindest einzelne der verfassungsrechtlichen Schutzgüter in Frage, die in § 2 Abs. 4 Buchstaben a bis g HVerfSchG umschrieben sind. Solche Personen richten sich damit gegen Grundbestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Teile der betreffenden Szene verfolgen ihre Ziele im Übrigen auch unter Anwendung von Gewalt (vgl. dazu im Einzelnen auch VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 26. November 2010 - 3 K 1993/06 -, Juris). Vor diesem Hintergrund geht die Kammer davon aus, dass die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Gruppierung oder linksextremistische Aktivitäten von Einzelpersonen grundsätzlich als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c VerfSchG anzusehen sind und die hieran anknüpfende Sammlung von Informationen und personenbezogenen Daten sowie deren Speicherung für verfassungsschutzrechtliche Zwecke rechtfertigen können (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21. Juli 2010 - BVerwG 6 C 22/09 -, Juris).

Für die Bewertung, ob das Halten eines Vortrags zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland“ eine extremistische Bestrebung darstellt, geht es nach den zutreffenden Ausführungen des Widerspruchbescheides vom 24.04.2013 nicht allein um den Inhalt des Vortrags der Klägerin, sondern auch darum, zu welchem Anlass und in welchem Umfeld dieser gehalten worden ist. Dazu ist im Widerspruchsbescheid, ohne dass es von der Klägerin bestritten worden wäre, angegeben worden, dass zu der Veranstaltung insgesamt 15 Organisationen aufgerufen haben, von denen 12 linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Organisationen zuzuordnen sind. Formal ist die Veranstaltung von der Partei DIE LINKE, einem Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes, und dem Netzwerk Frankfurter AntifaschistInnen durchgeführt worden. Dieses Netzwerk besteht im Wesentlichen aus den linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen, die auch den Aufruf zur Demonstration am 28.01.2012 initiiert haben. Diese Gruppen dominieren das Netzwerk Frankfurter AntifaschistInnen organisatorisch, weshalb es als linksextremistisch bewertet wird.

- 13 -

Diese Personenzusammenschlüsse hat die Klägerin durch das Halten ihrer Rede nachhaltig unterstützt. Hierbei zieht das Gericht in Betracht, dass die Klägerin wegen der relativen Bekanntheit ihres Namens als Tochter eines Widerstandskämpfers gegen den Nationalsozialismus quasi als Magnet für Personen gewirkt hat, die den Zielen der Veranstalter bislang eher ferngestanden haben. Entscheidend ist, wie bereits erwähnt, die objektive Gerichtetheit ihres Tuns; auf die subjektive Sicht der Klägerin kommt es nicht an. Insbesondere ist unerheblich, ob und in wie weit sich die Klägerin mit den Zielen der Veranstalter der Kundgebung identifiziert oder ob sie lediglich diese Kundgebung als Plattform nutzen wollte.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Klägerin an einer Lesereise der VVN-BdA im Oktober 2011 in Bayern. Die VVN-BdA ist als linksextremistisch beeinflusste Organisation langjähriges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Daran ändert nichts, dass die VVN-BdA in den jüngsten Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes Hessen nicht mehr aufgeführt ist; denn der Vertreter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen ausgeführt, dass auch Organisationen, die nicht in diesen Berichten erwähnt werden, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen. Der Auftritt der Klägerin bei den öffentlichen Veranstaltungen dieser Organisation verstärkt deren Anziehungskraft ganz erheblich.

Die Speicherung der genannten Daten, die von Anfang an rechtmäßig war, ist auch weiterhin erforderlich. Dies belegen die zahlreichen von dem Beklagten aufgeführten weiteren Aktivitäten der Klägerin (Vortrag im Rahmen des Pfingstcamps Süd der SDAJ am 18.05.2013, Auftritte bei Pressefesten der DKP-Zeitung „unsere zeit“ usw.). Eine Zäsur in den Aktivitäten der Klägerin lässt sich nicht feststellen.

Soweit die Klägerin begehrt, den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids in der Fassung des Widerspruchsbescheids zu verpflichten, die zu ihrer Person gespeicherten Daten auch im Übrigen zu löschen und dieselben zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten, ist die Klage unbegründet. Hierbei bezieht sich die Klage auf Daten, über die der Beklagte aus Geheimhaltungsgründen keine Auskunft erteilt hat. Insoweit hat die Klägerin die Voraussetzungen eines Löschungsanspruchs nicht dargelegt. Dazu ist sie auch nicht in der Lage, weil der Hessische Verwaltungsgerichtshof – Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO – im Beschluss vom 16.03.2016 – 27 F 1817/15 – die Sperrerrklärung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.10.2013 im Wesentlichen (von hier nicht weiter interessie-

renden Details abgesehen) bestätigt hat. Das Gericht folgt dem BVerwG, das im Urteil vom 27. September 2006 – 3 C 34/05 –, BVerwGE 126, 365-377 entschieden hat:

Macht die oberste Aufsichtsbehörde von dieser Möglichkeit der Geheimhaltung rechtmäßig Gebrauch, so ist der im Prozess beteiligten Behörde insoweit eine nähere Darlegung aus Rechtsgründen nicht möglich. Dass die Sperrerklärung im vorliegenden Fall aber rechtmäßig war, steht nach der Entscheidung (...) im Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO bindend fest. (...)

§ 99 VwGO stellt eine verfassungsrechtlich einwandfreie Gesetzesgrundlage für die Einschränkung von Verfahrensansprüchen auf Aktenvorlage, Auskunft usw. dar. Namentlich lässt sich verfassungsrechtlich nicht beanstanden, dass nach § 99 Abs. 2 VwGO die erforderliche Abwägung zwischen dem Rechtsschutzinteresse des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung im Prozess auf der einen und den öffentlichen Geheimhaltungsbelangen auf der anderen Seite nicht in dem Rechtsschutzverfahren selbst, sondern abschließend in einem gesonderten Zwischenverfahren erfolgt. (...)

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gebietet nicht, dass der Betroffene auch die Löschung oder Berichtigung solcher Daten verlangen kann, die die Behörde für richtig hält und deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit infolge einer berechtigten Sperrerklärung nach § 99 VwGO im Prozess nicht aufgeklärt werden kann.

Die Unmöglichkeit der Darlegung der Voraussetzungen des Löschanpruchs hinsichtlich der geheim gehaltenen Daten geht damit zu Lasten der darlegungs- und beweispflichtigen Klägerin.

Soweit die Klägerin die „Verpflichtung“ des Beklagten zur Einstellung ihrer Beobachtung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz begehrt, ist die Klage unzulässig. Die Klägerin hat insoweit ihre Klage in der mündlichen Verhandlung geändert (§ 91 Abs. 1 VwGO): Während sie zunächst Bescheidung ihres Antrages vom 09.11.2015 auf Einstellung der Beobachtung begehrt hat (Verpflichtungsklage), hat sie nunmehr einen Leistungsantrag gestellt. Diese Klageänderung ist nicht zulässig, weil der Beklagte nicht eingewilligt hat und das Gericht sie nicht für sachdienlich hält. Bereits mit Schriftsatz vom 13.03.2014 hat die Klägerin u. a. die Einstellung ihrer Beobachtung im Wege der Leistungsklage begehrt. Da das Gericht insoweit nicht örtlich zuständig ist (§ 52 Nr. 5 VwGO), hat das Gericht diesen Teil der Klage vom Verfahren abgetrennt und an das Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen. Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden am 12.01.2017 diese Leistungsklage in eine Verpflichtungsklage geändert hat, hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden diese Verpflichtungsklage mit Beschluss vom 10.02.2017 an das erkennende Gericht

- 15 -

verwiesen (§ 52 Nr. 3 VwGO). Das Gericht hält die in der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2017 erfolgte erneute Klageänderung nicht für sachdienlich, weil sie wiederum die Verweisung an das Verwaltungsgericht Wiesbaden erforderlich machen würde.

Da die Klageänderung unzulässig ist, ist die geänderte Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen; über den ursprünglichen Antrag ist nicht mehr zu befinden (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 91 Rdnr. 24). Obwohl es nicht mehr darauf ankommt, weist das Gericht darauf hin, dass auch die Verpflichtungsklage unzulässig gewesen wäre, weil die Einstellung der Beobachtung genauso wenig ein Verwaltungsakt ist wie deren Anordnung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 2008 – 6 A 1/07 –, BVerwGE 130, 180 zur Anordnung der Telefonüberwachung).

Die unterlegene Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 ZPO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

- 16 -

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel**

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Spillner

Markowski

Zahn



Beglaubigt
Kassel, den 05.10.2017

Lather, Justizbeschäftigte